

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

info.agr@jgk.be.ch

Bern, 24. Januar 2019

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0): Umsetzung von zwei Motionen zur Mehrwertabschöpfung

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Oktober 2018 haben Sie die Vernehmlassungspartner eingeladen, zur eingangs erwähnten Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns bei Ihnen bestens für die Möglichkeit zur Meinungsäusserung und nehmen zum Geschäft wie folgt Stellung:

1. Allgemeines

Die BDP Kanton Bern begrüsst dem Grundsatz nach die Klärung im Bereich der Mehrwertabschöpfung. Die Präzisierungen werden den Gemeinden und anderen involvierten Stellen im Rahmen eines Planungsverfahrens mehr Transparenz und damit auch mehr Rechtssicherheit verschaffen.

2. Vorschläge und Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 142 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

Der BDP des Kantons Bern erscheint es sinnvoll, für die Regelung und den Ausgleich von Planungsvorteilen das einschlägige bzw. maßgebende Bundesgesetz zu erwähnen (Abs. 4). Der Verweis in Abs. 5, wonach bei Gemeinden, die über kein entsprechendes Reglement verfügen, automatisch eine Mehrwertabgabe von 20% anzuwenden ist, begrüssen wir; auch dies trägt zur Klärung bei.

Art. 142a Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

Die Präzisierung in Abs. 4, dass bei planungsbedingtem Mehrwert bei einer Einzonung unter CHF 20'000 keine Abgabe erhoben wird, begrüssen wir. Auch diese Regelung trägt der Klärung bei.

Ebenfalls begrüssen wird die Neueinführung des Abs. 5. Die Regelung, wonach die Gemeinden die Freibeträge für Um-, Aufzonungen und bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen selbst bestimmen können, erachtet die BDP Kanton Bern als stufen- und folgerichtig.

Art. 142b Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

Die Präzisierungen in den Abs. 3 und 4, wonach nur planungsbedingte Mehrwerte vom Gesetz gemeint sind, scheint uns folgerichtig.

Auch die Regelung in Abs. 5, wonach bei der Zuweisung von Land in Materialabbau und Deponiezonen eine vertragliche Lösung mit der Gemeinde möglich sein soll, erachten wir als sinnvoll.

Art. 142c Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu)

Die Unterteilung in die Abs. 1 und 1a erscheint sinnvoll und schafft auf kommunaler Ebene Klarheit bezüglich des Verfahrens.

Art. 142d Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu), Abs. 4 (geändert)

Die Präzisierungen in den Abs. 2, 3 und 4 erachten wir als zweckmässig. Der neue Abs. 3^a, wonach die Mehrwertabgabe bis zu ihrer Fälligkeit der Teuerung, die sich nach dem Landesindex der Konsumentenpreise richtet, erachtet die BDP Kanton Bern als sinnvoll.

3. Schlussbemerkungen

Sämtliche obgenannten Ausführungen verstehen sich ohne präjudizielle Wirkung für die zukünftige parlamentarische Beratung bzw. Behandlung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und behalten uns ausdrücklich das Recht vor, im Rahmen der parlamentarischen Beratung andere bzw. weitere Anträge zu stellen.

Freundliche Grüsse



Jan Gnägi
Präsident BDP Kanton Bern



Astrid Bärtschi
Geschäftsstelle BDP Kanton Bern